

Statut

Aktiv - Hilfe für Kinder

Art. 1. Name und Ausrichtung

Die Vereinigung führt den Namen **Hilfsorganisation „Aktiv-Hilfe für Kinder“**, St.Leonhard (**Protokollbeschuß der Vollversammlung am 06.06.2007, siehe Anhang**). Sie betrachtet sich als politisch und wirtschaftlich unabhängig und ist christlich orientiert. Sie ist nicht auf Geschäftsgewinn ausgerichtet, sondern dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Entwicklungszusammenarbeit.

Art. 2 .Zielsetzung und Organisation

2.1. Die Vereinigung setzt sich zum Ziel dazu beizutragen, dass:

- 2.1.1. die Grundbedürfnisse der Menschen (Schwerpunkt Kinder) in den Entwicklungs- und Schwellenländern sowie ihre Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln unter bestmöglicher Berücksichtigung der örtlichen Ansätze zu selbstgesteuerter Entwicklung zu gewährleisten;
- 2.1.2. unter aktiver Beteiligung der betroffenen Bevölkerung und entsprechend ihren Wünschen und Interessen, Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie im Einklang mit den ökologischen Gegebenheiten und Voraussetzungen, Entwicklungsprojekte einzuleiten bzw. zu fördern;
- 2.1.3. Initiativen im Bereich der allgemeinen und schulischen Bildungs- und Fortbildungsarbeit zu Themen des Friedens, der internationalen Solidarität, der Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung zu fördern,

2.2. Maßnahmen: Zur Erreichung der angeführten Zielsetzungen kann die Organisation insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

2.2.1. Projekte

- 2.2.1.1. Förderung von Projekten im landwirtschaftlichen Bereich und von solchen, die die grundlegende Selbstversorgung der Bevölkerung mit örtlichen oder regionalen Produkten betreffen;
- 2.2.1.2. Förderung von Entwicklungsprojekten, die direkt oder indirekt den unter Punkt 2.1. genannten Zielen dienen, wie ökologisch vertretbarer Landbau und Schonung grundlegender Ressourcen;
- 2.2.1.3. Förderung von Projekten auf den Gebieten der Erziehung, der Berufsausbildung und des Handwerkswesens unter Berücksichtigung des vorhandenen Wissens und Könnens der jeweiligen Bevölkerung;
- 2.2.1.4. Beteiligung am Ausbau des Gesundheitswesens und der Infrastrukturen;
- 2.2.1.5. Förderung von Projekten, vorwiegend im genossenschaftlichen Bereich, die die unternehmerischen Initiativen vor allen kleiner und mittlerer Unternehmen anregen, welche mit ihren Produkten vorwiegend den lokalen und regionalen Markt versorgen;
- 2.2.1.6. Förderung besonderer Projekte zur Verbesserung der Lage der Arbeiter, der Frauen, der Kinder und Jugendlichen;.
- 2.2.1.7. unbürokratische Soforthilfe in Katastrophenfällen aufgrund geltender Bestimmungen.

Als förderungswürdige Merkmale eines Projektes werden die Bedürftigkeit der Bevölkerung, insbesondere die Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die mit einem Projekt verbunden sind, die Erarbeitung und Anwendung eines Wissens über geeignete Technologien sowie die kulturelle Entfaltung der Völker in den Entwicklungsländern angesehen.

2.2.2. Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme in Entwicklungsländern

Förderung von Ausbildungs- und Fortbildungsprogrammen in den Entwicklungsländern, welche der einheimischen Bevölkerung zugute kommen und dazu beitragen, um speziell die unter Punkt 2.1.1. und 2.1.2. erwähnten Ziele zu erreichen: Förderung, Austauschprogramme und Partnerschaften.

- 2.2.3. - die Erstellung und Vermittlung von Informationen und Materialien;
- eine verstärkte Motivierung interessierter Personen;
-die Organisation von Vorträgen, Wochenendseminaren und Fortbildungsveranstaltungen

Um die unter Punkt 2.2. vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen kann die Organisation:

- 2.3. einzelne, selbstausgearbeitete Projekte verwirklichen und sich an sektorenübergreifenden oder integrierten Projekten bei anderen Organisationen zur Entwicklungszusammenarbeit beteiligen;
- 2.4. sich zur Projektfindung, -ausarbeitung und -ausführung staatlich anerkannter Organisationen zur Entwicklungszusammenarbeit zu bedienen

Art.3 Sitzung und Dauer

Die Vereinigung hat ihren Hauptsitz in St.Leonhard in Passeier und ihren Nebensitz in Meran (Kloster der Salvatorianerinnen, Schönblickstr. 6), ist auf unbestimmte Dauer gegründet. Das Tätigkeitsjahr beginnt am 01..Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art.4 Finanzierung

Die Vereinigung finanziert sich aus folgenden Quellen: Beiträgen, Spenden sowie Zuschüssen seitens privater und öffentlicher Stellen, freiwilligen Spenden aus Veranstaltungen, Unkostenbeiträgen, Sachsammlungen und Aktionen. Eventuelle Jahresüberschüsse fallen nicht den Mitgliedern zu, sondern werden im nächsten Arbeitsjahr für die Zielsetzungen verwendet.

Die Beiträge der Mitglieder und die mit diesen Beiträgen und den sonstigen Finanzmitteln erworbenen Gegenstände bilden das gemeinsame Vermögen der Vereinigung. Solange die Vereinigung besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens noch im Falle des Austrittes einen Anteil am Vermögen der Vereinigung fordern.

Art.5 Zugehörigkeit und Mitarbeit

- 5.1. Mitglieder der Vereinigung können alle physischen Personen und Vereinigungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit werden, die sich zur Zielsetzung gemäß Art.2 bekennen und sich mit den weiteren Bestimmungen der Satzungen einverstanden erklären. Über die Aufnahme in die Vereinigung entscheidet nach Anfrage endgültig und allein der Vorstand. Der Vereinigung steht es frei einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme besteht für die Organisation keinerlei Verpflichtung dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekanntzugeben.
- 5.2. Mitglieder, die das Ansehen der Organisation schädigen, können vom Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Gegen einen eventuellen Ausschluß gibt es nur die Berufung an das Schiedsgericht.
- 5.3. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an die Vereinigung und ist sofort wirksam.
- 5.4. Die Mitglieder können sich in allen der Entwicklung betreffenden Fragen an die Vereinigung wenden, können mit Zustimmung des Vorstandes die Einrichtungen letzterer benutzen und haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 5.5. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und Ziele der Vereinigung zu fördern und mitzutragen und die Beschlüsse der Organe der Vereinigung zu beachten und sollten sich generell auch zur Mitarbeit bei Veranstaltungen bereiterklären.
- 5.6. Aufträge, Funktionen und Tätigkeiten jeder Art, welche ein Mitglied für die Vereinigung erbringt, sind prinzipiell unentgeltlich. Der Ersatz von Spesen, welche ein Mitglied für die Durchführung des von der Vereinigung übertragenen Auftrages hatte, wird bei entsprechender vorheriger Beantragung und Genehmigung seitens des Vorstandes vorgenommen.
- 5.7. Zur Verwirklichung der eigenen Zielsetzungen kann die Vereinigung öffentlichen oder privaten Körperschaften beitreten, welche dieselben oder ähnliche Zielsetzungen haben. Der Beitritt ist von der Vollversammlung zu genehmigen.

Art.6 Organe der Vereinigung

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorsitzende
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt gemäß Art.8 der Satzungen. Die gewählten Organe bleiben drei Jahre im Amt.

Art.7 Die Vollversammlung

- 7.1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung und besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinigung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben. Jedes Mitglied (physische Person) hat eine Stimme und jede Vereinigung fünf Stimmen. Jedes abwesende stimmberechtigte Mitglied und jede Vereinigung kann sich bei den Abstimmungen in der Vollversammlung durch ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied, welches nicht dem Vorstand und den Rechnungsprüfern angehört, vertreten lassen. Die Vertretung kann nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als drei Mitglieder (physische Personen) oder nur eine Vereinigung vertreten.
- 7.2. Die Vollversammlung wird wenigstens einmal jährlich einberufen und zwar zu einem Zeitpunkt, welcher dem Vorstand angebracht erscheint. Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Festlegung allgemeiner Richtlinien für das kommende Tätigkeitsjahr;
 - Wahl der Organe, falls fällig,
 - Genehmigung der Jahresabschlußrechnung des abgelaufenen Tätigkeitsjahres,
 - Abänderung der Satzungen.
- 7.3. Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten ist. In zweiter Einberufung beschließt die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, mit Stimmenmehrheit endgültig.
- 7.4. Die Vollversammlung faßt die Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder durch Handerheben, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden findet auf jeden Fall in einem geheimen Wahlgang statt.
- 7.5. Finden bei einer Vollversammlung Wahlen statt, so bestimmt diese unter den anwesenden, eventuell auch nicht stimmberechtigten Mitgliedern drei Stimmzähler. Die Stimmzähler teilen das Ergebnis der Wahl dem Vorsitzenden der Vollversammlung mit.
- 7.6. Die Einberufung der Vollversammlung muß durch eine schriftliche Mitteilung erfolgen und zwar mindestens einen Monat (Poststempel) vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Anträge bzw. Änderungsvorschläge zu Tagesordnungspunkten können von den Mitgliedern spätestens fünfzehn Tage vorher (Poststempel) gemacht werden. Über deren Berücksichtigung entscheidet der Vorstand. Änderungsvorschläge zu den Statuten, welche drei Wochen vor Einberufung der Vollversammlung eingebracht worden sind (Poststempel des Versandes), müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 7.7. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Mit Einverständnis des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz führen. Bei Wahlgängen bzw. Mißtrauensanträgen wird der Vorsitzende von einer von der Vollversammlung vorgeschlagenen Person ersetzt.
- 7.8. Vollversammlungen können jederzeit vom Vorsitzenden, von der Mehrheit des Vorstandes und von mindestens einem Zehntel der Organisation verlangt werden, jedoch mit Angabe der Tagesordnung.

Art.8 Der Vorstand

- 8.1. Die Vereinigung wird von einem Vorstand verwaltet, welcher aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern besteht. Er wird in direkter geheimer Wahl von der Vollversammlung aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Falls einer der Gewählten aus dem Amt scheidet, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder über die Ersetzung des aus dem Amte Geschiedenen und sie unterbreiten diesen Beschluß der nächsten Vollversammlung zwecks Bestätigung. Das Vorstandsmitglied, welches bei mindestens fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt abwesend ist, scheidet aus dem Amte aus. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- 8.2. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister. Der Vorstand kann zur Erreichung seiner Zielsetzungen beratende Beiräte ohne Stimmrecht beiziehen. In diesem Fall werden die Aufgabenbereiche genannter Mitwirkender genau festgelegt. Der Vorstand trifft sich

- wenigstens zweimal im Jahr.
- 8.3. Die Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem:
- die Tagesordnung der Vollversammlung festzulegen;
 - die Tätigkeitsprogramme auszuarbeiten, zur Genehmigung der Vollversammlung vorzulegen und sie durchzuführen.;
 - die notwendigen und dringenden Entscheidungen, welche der Vorsitzende getroffen hat, zu überprüfen und zu bestätigen;
 - über die eventuelle Aufnahme oder Anstellung von Personal zu beschließen und dessen Obliegenheiten und Entlohnung festzulegen;
 - über Initiativen, Projekte, Programme und Verträge zu entscheiden, welche die Verwirklichung der Zielsetzung der Organisation zum Gegenstand haben;
 - die Jahresabrechnung vorzubereiten und sie den Rechnungsprüfern zu unterbreiten und der Genehmigung durch die Vollversammlung vorzuschlagen.
- 8.4. Der gesamte Vorstand haftet für die getätigten Rechtsgeschäfte grundsätzlich solidarisch. Bei Beschlußfassungen, welche finanzielle Angelegenheiten betreffen, können einzelne Vorstandmitglieder bei ihrer Gegenstimme oder Enthaltung von der Haftung ausdrücklich entbunden werden. Die Haftungsentbindung muß in einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden.

Art.9 Der Vorsitzende

- 9.1. Der Vorsitzende vertritt die Vereinigung nach außen hin und ist gemäß Art.36, Absatz 2 des ZGB, der gesetzliche Vertreter der Vereinigung. Er beruft die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen ein, führt den Vorsitz, führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und erledigt sämtliche in der Satzung festgelegten Aufgaben. Er unterzeichnet alle verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Schriftstücke. Zusammen mit dem Schriftführer unterzeichnet er die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes und zusammen mit dem Schatzmeister unterschreibt er die Zahlungsanweisungen. Er wird bei Abwesenheit oder Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen seinen Funktionen und Aufgaben vertreten. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen.
- 9.2. Der Vorsitzende kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des Vorstandes nicht möglich ist. Der Vorsitzende muß derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Vorstand in der nächstfolgenden Sitzung mitteilen und dieselben müssen auf Initiative des Schriftführers protokolliert werden.

Art.10 Die Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt zwei effektive Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmitglieder, die Mitglieder der Vereinigung sein müssen und die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht überwachen. Sie sind nur der Vollversammlung gegenüber verantwortlich und haben derselben bei der jährlich stattfindenden Vollversammlung zu erklären, ob sie in der Lage sind, den Vorstand in seiner finanziellen Gebarung zu entlasten. Die Rechnungsprüfer können jederzeit in die Buchhaltung, in die Bankkonten und in die Geschäftsgebarung der Vereinigung Einsicht nehmen, müssen mindestens halbjährlich eine Kontrolle durchführen und können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Rechnungsprüfer bleiben gleich lang im Amt wie der Vorstand.

Art.11 Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei Mitgliedern der Vereinigung zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden. Sie bestimmen unter sich einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht fällt sein Urteil bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen erfolgen schriftlich und werden den Betroffenen sowie dem Vorstand zur Kenntnis gebracht und sind für die Vereinigung endgültig.

Art.12 Statutenänderung

Diese Statuten können nur durch die Vollversammlung abgeändert werden. Zur Statutenänderung bedarf es der Stimmen von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, und es muß in erster Einberufung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein; in zweiter Einberufung ist sie unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Vertretungen sind möglich.

Art.13 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit absoluter Mehrheit der Vollversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der Vereinigung nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die ähnliche Zielsetzungen wie die Organisation verfolgen, zugeführt. In keinem Fall darf das Vermögen oder der Erlös desselben unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Art.14 Bestimmungen des Zivilgesetzbuches

In allen Fällen, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Sondergesetzgebung.

Gründungsjahr
St. Leonhard, am 10.09.1999

Bearbeitet ohne inhaltliche Änderungen.

St. Leonhard, 04.03.2003

1. Änderung der Satzung mit Beschluss der Vollversammlung „von Verein in Hilfsorganisation“ (Art.1)
2. Hinzufügung eines Nebensitzes in Meran (Art.3)
Ort der Sitzung: (Kloster der Salvatorianerinnen, Schönblickstr. 6

St. Leonhard, 06.06.2007

Der Vorstand

Name:	Geburtsdatum:	Geburtsort:
Lanthaler Peter Günther	02.11.1957	Moos in Passeier
Telser Karl	13.03.1958	Laas
Mair Roswitha	11.02.1958	Mals

Der Vorsitzende
Peter Lanthaler